



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

### **Opferentschädigung für ehemalige Heimkinder – Teil II**

1. Wie stellen sich etwaige Begutachtungsverfahren auf Feststellung eines Grades der Behinderung und dessen Verursachung durch Gewalterfahrung in den stationären Einrichtungen dar? Werden insoweit auch Privatgutachten der behandelnden Therapeuten akzeptiert? In welchem Umfang ist dies ggf. der Fall?

Antwort:

In Begutachtungsverfahren auf Feststellung eines Grades der Behinderung/ Grad der Schädigung und dessen Verursachung durch Gewalterfahrung in den stationären Einrichtungen werden stets die vorliegenden Unterlagen umfänglich und sorgfältig/kritisch geprüft, somit auch vorgelegte Privatgutachten der behandelnden Therapeuten. Bei guter Befundlage kann ggf. eine weitere amtsärztliche Begutachtung entbehrlich sein.

In wie vielen Fällen dies beim o.g. Personenkreis erfolgt ist, wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie erfolgt in den Fällen der Begutachtung von Amts wegen die Auswahl der Gutachter? Ist sichergestellt, dass nur solche Gutachter beauftragt werden,

die über ausreichende Erfahrung über in den vorgenannten stationären Einrichtungen erlittenen Traumatisierungen und ihre gesundheitlichen und sozialen Folgen verfügen?

Antwort:

In Fällen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und nunmehr nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) werden bei einem bereits sehr knappen Gutachterangebot diejenigen ausgewählt, die besonders erfahren sind. Begutachtende, die auch für die Sozialgerichte tätig sind, gelten dabei als besonders erfahren. Generell handelt es sich mangels Verfügbarkeit im Amt um externe Gutachter. Die Situation stellt sich seit Jahren und zunehmend angespannt dar.

In Schleswig-Holstein - wie in ganz Deutschland - sind nur eine ganz begrenzte Zahl von geeigneten Gutachtern vorhanden, so dass in allen Bereichen des sozialen Entschädigungsrechts sehr lange Laufzeiten bestehen.

3. Welche Konsequenzen wurden aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zustände in den vorgenannten stationären Einrichtungen und ihrer gesundheitlichen und sozialen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen für die Verwaltungsverfahren nach dem OEG gezogen? Inwiefern und in welchem Umfang werden mit Blick auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung den Betroffenen Beweiserleichterungen gewährt? Ist die Anerkennungsquote für eine beantragte Versorgung nach dem OEG seither gestiegen?

Antwort:

Mit Betroffenen und deren Verbänden und Vereinen wurde ein Austauschformat / Runder Tisch etabliert. Ein nächstes Treffen ist seitens des LAsD im 1. Quartal 2024 geplant. Hierbei geht es darum, über die unterschiedlichen Sichtweisen zu sprechen und Anregungen der Betroffenen und ihrer Vertreter\*innen für das Verwaltungsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste (LAsD) aufzunehmen.

Nach der bisherigen wissenschaftlichen Aufarbeitung der Zustände in den vorgenannten stationären Einrichtungen und ihrer gesundheitlichen und sozialen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wurde seitens der Verwaltung ein besonderes Augenmerk auf diese Fälle gerichtet und bspw. bei der Vorlage an den ärztlichen Dienst darauf verwiesen. Es werden dann stets besonders erfahrene Gutachter gewählt.

Mit Einführung des Fallmanagements in 2023 sollen diesem Personenkreis zukünftig entsprechende Angebote zur weiteren Begleitung im Verfahren gemacht werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden berücksichtigt, reichen aber für die Beweisführung nicht aus. Vielmehr sind für einen Nachweis oder eine Glaubhaftmachung zumindest weitere Anhaltspunkte für die individuelle Betroffenheit erforderlich. Das LAsD handelt hier insoweit nach den Vorgaben, die das Gesetz macht. Sowohl das zum 31.12.2023 außer Kraft getretene OEG als auch das ab 01.01.2024 geltende SGB XIV gibt den gesetzlichen Rahmen für alle Betroffenen einer Gewalttat vor. Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen von einzelnen Personengruppen, z.B. von Betroffenen von Gewalt in Heimen, sind gesetzlich nicht verankert.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die auch durch die Aufarbeitung der in stationären Einrichtungen verübten Gewalttaten und deren Folgen für die Betroffenen gewonnen wurden, haben mit der Erweiterung der Tatbestände um psychische Gewalttaten und die erhebliche Vernachlässigung von Kindern sowie mit gesetzlicher Normierung der Vermutungsregel des § 4 Abs.5 SGB XIV hinsichtlich der Kausalität von psychischen Schädigungsfolgen Aufnahme in das neue Gesetz, das SGB XIV, ab 01.01.2024 für zukünftige Fälle gefunden.